

Revidierter GAV Holzbau 2023 - wichtigste Änderungen

Die Anpassungen treten mit der AVE durch den Bundesrat (beantragt auf den 1.1.2023) in Kraft.

Sämtliche geänderten Bestimmungen finden sich unter [https://gav-holzbau.ch/d/neuer GAV Holzbau 2023.php](https://gav-holzbau.ch/d/neuer-GAV-Holzbau-2023.php).

Artikel	Thema	Anpassung
3d	Personeller Geltungsbereich	Ausgenommen vom Geltungsbereich werden künftig auch der Betriebsinhaber und sein Ehegatte, eingetragener Partner, seine Verwandten in auf- und absteigender Linie und deren Ehegatten oder eingetragenen Partner sowie seine Stiefkinder.
6a	Arbeitsvertrag	Der Arbeitsvertrag hat auch den Beschäftigungsgrad zu enthalten.
7f (neu)	Gegenseitige Rücksicht bei Kündigung	Es wurde ein neuer Artikel zur gegenseitigen Information bei Kündigung aufgenommen. Demzufolge kommunizieren Mitarbeitende eine Kündigung vorgängig dem Arbeitgebenden. Die Arbeitgebenden ihrerseits nehmen ihre Fürsorgepflicht gegenüber älteren und langjährigen Mitarbeitenden wahr und führen vor einer Kündigung ein Gespräch mit dem Mitarbeitenden und hören diesen an. Zudem wird über allfällige Möglichkeiten zur Aufrechterhaltung des Arbeitsverhältnisses gesprochen. Der Entscheid der Kündigung liegt beim Arbeitgebenden.
12e	Erfassen der geleisteten Arbeitszeit	Die Arbeitszeiterfassung kann elektronisch erfolgen. Unabhängig von der Art der Aufschreibung sind auch Stunden für bezahlte Absenzen wie beispielsweise Ferien zu erfassen. Gegen Betriebe, welche gegen die Pflicht zur Arbeitszeiterfassung verstossen, kann eine Konventionalstrafe ausgesprochen werden.
17c	Nachweis des Gleitstundensaldos	Wird der Gleitstundensaldo elektronisch geführt, ist der aktuelle Gleitstundensaldo per Ende Monat unveränderlich festzuhalten. Der Mitarbeitende muss Einsicht in den elektronischen Gleitstundensaldo sowie jederzeit auch rückwirkend die Möglichkeit haben, den Nachweis des Gleitstundensaldos in elektronischer oder schriftlicher Form zu beziehen.
22b (neu)	Zuschläge bei Abend-, Nacht-, Wochenend- und Feiertagsarbeit	Neu sind die Zuschläge nicht mehr kumulativ geschuldet, sondern es gilt der jeweils höchste Zuschlag, wenn für den gleichen Zeitraum verschiedene Zuschläge nach Art. 21 oder 22 GAV geschuldet sind. Beispiel Abend- (25 %) und Sonntagsarbeit (50 %): bisher 75 % Zuschlag, neu 50 % Zuschlag.
24c (neu)	Entlöhnung / Bargeldlose Zahlung	Neu wird im GAV definiert, dass die Lohnzahlung inklusive Spesenzahlung bargeldlos erfolgt. Barzahlungen sind nur bei Kleinstbeträgen zulässig.
32b	Kurzabsenzen	Für den Vaterschaftsurlaub wurde eine neue Regelung definiert (vgl. Art. 32e GAV). Der Anspruch für die Pflege eigener, kranker Kinder, soweit dies nicht anders organisiert werden kann, richtet sich nach Art. 329h OR respektive 324a OR.
32e (neu)	Vaterschaftsurlaub	Die aufgrund der Einführung des gesetzlichen Vaterschaftsurlaubs beschlossene Übergangsregelung wurde nun in den GAV übernommen und präzisiert. Demzufolge erhält der Mitarbeitende für die Dauer von zwei Wochen (10 Arbeitstage bei 100% Pensum) den vollen Lohn, sofern der Anspruch auf EO-Entschädigung besteht. In diesem Fall steht die EO-Entschädigung dem Arbeitgeber zu. Hat der Mitarbeitende keinen Anspruch auf EO-Entschädigung, so erhält er für die Dauer von vier Tagen (bei 100% Pensum) den Lohn, sofern der Vaterschaftsurlaub effektiv bezogen wird und dem Mitarbeitenden ein Lohnausfall entsteht.

Artikel	Thema	Anpassung
39 (neu)	Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz (ASGS)	<p>Die bisherigen Artikel zu Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz (Art. 8c und 9e GAV) wurden aufgehoben und die entsprechenden Regelungen in einen neuen umfassenden Artikel übernommen. Im Einzelnen umfasst dieser folgende Abschnitte:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Grundsatz: Enthält Hinweise auf die gesetzliche Verpflichtung von Arbeitgebenden und Mitarbeitenden, Massnahmen bezüglich Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz umzusetzen und einzuhalten, und auf den Lenkungsausschuss, welcher Sachfragen erörtert und geeignete Massnahmen zu ASGS empfiehlt. - ASA-Branchenlösung: Benennt die gesetzlichen Vorgaben im Grundsatz und die Branchenlösung Holzbau Vital als Möglichkeit, diese Vorgaben im Betrieb umzusetzen. - Pflichten des Arbeitgebers: Umschreibt im Detail die gesetzlichen Pflichten des Arbeitgebers hinsichtlich der notwendigen Massnahmen, deren Dokumentation, zur Bestellung eines Sicherheitsbeauftragten (SIBE) sowie zur Information der Mitarbeitenden. - Pflichten des Arbeitnehmers: Erläutert die wichtigsten Pflichten des Mitarbeitenden. - Stellung der SIBE: Legt die Bedeutung, Aufgaben und Rechte des SIBE dar. <p>Verletzungen dieser Bestimmungen können – nach einer Einführungszeit von zwei Jahren ab Inkrafttreten dieser Regeln – sanktioniert werden (vgl. Art. 61a und Anhang 9 GAV).</p>
61a	Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz / Übergangsbestimmung	Verletzungen der neuen Bestimmungen von Art. 39 GAV zu Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz können sanktioniert werden. Die Sanktionierung tritt jedoch erst zwei Jahre nach der Allgemeinverbindlicherklärung des entsprechenden Artikels in Kraft.
Anhang 9	Bemessung von Kosten und Konventionalstrafen	<p>Es wurden verschiedene Bestimmungen präzisiert, neu geordnet und ergänzt. Insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - kann die Höhe der Konventionalstrafe im Einzelfall neu höher sein als Summe der den Mitarbeitenden vorenthaltenen geldwerten Leistungen. - wurden die Kriterien zur Bemessung der Höhe der Konventionalstrafe neu gruppiert, präzisiert und um bereits im Vollzug berücksichtigte Kriterien ergänzt (insbesondere Schwere der Verfehlung, Grösse des Betriebs, Kooperationsbereitschaft des Betriebes und Beurteilung des Verschuldens sowie Gesamtbetrachtung des Falles). - kann zusätzlich eine Konventionalstrafe gegen Betriebe ausgesprochen werden, wenn über die Arbeitsstunden nicht Buch gemäss Art. 12e GAV geführt wird, wenn eine rechtmässige Kontrolle verunmöglicht wird oder wenn die Bestimmungen zu Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz missachtet werden.
Anhang 11	Mitarbeiterkategorien	Es wurde präzisiert, dass unter die Kategorie «Vorarbeiter mit Fortbildung» Mitarbeitende nach erfolgreich bestandener Verbandsprüfung und eidgenössischer Berufsprüfung fallen, wenn sie diese Funktion auch ausüben und in keine höhere Kategorie fallen.